

Gemeinde Upahl

Vorlage öffentlich

VO/10GV/2025-0724

öffentlich

Abschluss einer Vereinbarung über Sonderleistungen zwischen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordwestmecklenburg und der Stadt Grevesmühlen - Zustimmende Kenntnisnahme

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeiter:</i> Regine Wagner	<i>Datum</i> 01.04.2025 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Upahl (Vorberatung)	10.04.2025	Ö
Gemeindevertretung Upahl (Entscheidung)	15.04.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertreter nehmen den Beschluss der Stadtvertreter zum Abschluss der Vereinbarung über Sonderleistungen zwischen der WFG NWM und der Stadt Grevesmühlen zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die WFG NWM erbringt für alle Gemeinden des Landkreises Nordwestmecklenburg Grundleistungen der Wirtschaftsförderung, welche über die Kreisumlage finanziert werden. Darüber hinaus erbringt die WFG NWM entgeltliche Sonderleistungen für interessierte Gemeinden sowie öffentliche Unternehmen. Diese Sonderleistungen können die Entwicklung von Vermarktungs- und Vertriebskonzepten und/oder die Sondervermarktung von Gewerbeflächen (in Zusammenarbeit mit Dienstleistenden) betreffen. Die Stadt Grevesmühlen beabsichtigt, die WFG NWM mit der Erbringung bestimmter Sonderleistungen zu beauftragen. Der hierzu geschlossene Vertrag ist als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt.

Die geplanten Aufwendungen aus diesem Vertrag belaufen sich auf jährlich ca. 10.000 €, maximal auf 17.000 €, welche für beide B-Pläne gelten und dementsprechend gemäß Kooperationsvereinbarung auf beide Kommunen aufgeteilt wird.

Finanzielle Auswirkungen

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	

zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	

Gemäß § 50 Absatz 1 KV M-V sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Anlage/n

1	20250330- Vereinbarung über Sonderleistungen zwischen der WFG Nordwestmecklenburg und der Stadt Grevesmühlen (öffentlich)
---	--

Vereinbarung über Sonderleistungen

zwischen den Vereinbarungsparteien

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordwestmecklenburg mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Martin Kopp,
August-Bebel-Str. 1, 23936 Grevesmühlen

- nachfolgend als WFG NWM bezeichnet -

und der

Stadt Grevesmühlen
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Lars Prahler,
Rathausplatz 1; 23936 Grevesmühlen

- nachfolgend als STADT GREVESMÜHLEN bezeichnet -

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Präambel	3
§ 2	Umfang der Sonderleistungen	3
§ 3	Vergütung	6
§ 4	Rechnungslegung und Fälligkeit	6
§ 5	Laufzeit der Vereinbarung	6
§ 6	Kündigung der Vereinbarung	7
§ 7	Haftung	7
§ 8	Schriftform	7
§ 9	Salvatorische Klausel	7

§ 1 Präambel

Die WFG NWM erbringt für alle Gemeinden des Landkreises Nordwestmecklenburg Grundleistungen der Wirtschaftsförderung, welche über die Kreisumlage finanziert werden. Darüber hinaus erbringt die WFG NWM entgeltliche Sonderleistungen für interessierte Gemeinden sowie öffentliche Unternehmen. Diese Sonderleistungen können die Entwicklung von Vermarktungs- und Vertriebskonzepten und/oder die Sondervermarktung von Gewerbeflächen (in Zusammenarbeit mit Dienstleistenden) betreffen. Die STADT GREVESMÜHLEN beabsichtigt, die WFG NWM mit der Erbringung bestimmter Sonderleistungen zu beauftragen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vereinbarungsparteien folgendes:

§ 2 Umfang der Sonderleistungen

- (1) Die WFG NWM erbringt für die STADT GREVESMÜHLEN Sonderleistungen in den folgenden Bereichen:
1. Public Relations/Marketing zur Gewinnung von Investierenden,
 2. Investierendenbegleitung und
 3. Begleitung von Flächenverkäufen.
- (2) Die Vereinbarungsparteien legen folgende Zuständigkeiten sowie ggf. Kosten für die in den nachstehenden Bereichen gemäß Abs. 1 zu erbringenden einzelnen Sonderleistungen fest:
- a) Public Relations/Marketing zur Gewinnung von Investierenden

	Einzelleistung	Zuständigkeit	Kosten für externe Dienstleistungen
i.	Verfassen und Verteilen von Pressemitteilungen	WFG NWM	1.200,- Euro pro Pressemitteilung zzgl. MwSt. für den Versand über einen Pressedienst
ii.	Bewerben der angebotenen Flächen auf der/den Homepage(s) der WFG NWM/Erstellen von projektspezifischen Homepages für die STADT GREVESMÜHLEN	WFG NWM	1.000,- Euro zzgl. MwSt. für die Erstellung einer Landingpage pro Gewerbe-/Sondergebiet, 1.200,- Euro zzgl. MwSt. für die Erstellung von Drohnenaufnahmen pro Gewerbe-/Sondergebiet

iii.	Nutzung und Pflege des Immobilienportals „Investguide“	WFG NWM	Keine
iv.	Einstellen, Pflege und Auswertung einer google-Ads-Kampagne	WFG NWM	500,- Euro google-Anzeigen zzgl. MwSt. pro Monat, 250,- Euro zzgl. MwSt. pro Monat externe Kampagnenbetreuung
v.	Erstellen von Printprodukten (Vertriebsmappen etc.)	WFG NWM	Nach Bedarf und Abstimmung

b) Investierendenbegleitung

	Einzelleistung	Zuständigkeit
i.	Erstgespräche mit potenziellen Investierenden	WFG NWM
ii.	Anschlussgespräche mit potenziellen Investierenden, beispielsweise Erläuterungen zum B-Plan in Zusammenarbeit mit STADT GREVESMÜHLEN	WFG NWM, STADT GREVESMÜHLEN
iii.	Wahrnehmung von Vor-Ort-Terminen	WFG NWM, STADT GREVESMÜHLEN
iv.	Verhandlungen mit potenziellen Investierenden	WFG NWM, STADT GREVESMÜHLEN
v.	Koordination der Zustimmung der Flächeneigentümer	STADT GREVESMÜHLEN
vi.	Erstberatung zu möglichen Fördermitteln; Vermittlung von Kontakten zu möglichen Ansprechstellen (LFI, Ministerien etc.)	WFG NWM
vii.	Bauvorgespräche, auch unter Vermittlung entsprechender Ansprechpersonen dem Landkreis Nordwestmecklenburg	STADT GREVESMÜHLEN

viii.	Begleitung der Investierenden bei einer erforderlichen B-Plan-Änderung	STADT GREVESMÜHLEN
ix.	Erbringung notwendiger Zuarbeiten (z. B. Abfrage von Leitungsrechten, Anforderung eines Teilungsentwurfs vom Vermessungsbüro, Abfragen des Verkehrswertes beim Gutachterausschuss, Abstimmungen zu Altlasten, Bodendenkmalen oder Kampfmitteln)	STADT GREVESMÜHLEN
x.	Begleitung der Investierenden während der Bauvorhaben; Vermittlung von Gesprächspersonen zur Lösung auftretender Probleme	WFG NWM, STADT GREVESMÜHLEN
xi.	Überwachung der Einhaltung von Fristen	STADT GREVESMÜHLEN

c) Begleitung von Flächenverkäufen

	Einzelleistung	Zuständigkeit	Kosten für externe Dienstleistungen
i.	Abstimmung der Kaufverträge (ggf. Erbpachtverträge) zwischen den Flächeneigentümer*innen und den Kaufinteressent*innen	STADT GREVESMÜHLEN	keine
ii.	Bonitätsprüfung der potenziellen Investierenden	WFG NWM	25,- Euro zzgl. MwSt. pro Prüfung
	Koordination der Beurkundungstermine	STADT GREVESMÜHLEN	keine
	Begleitung bei der Beurkundung	STADT GREVESMÜHLEN	keine

(3) Vergaben von Einzelleistungen gemäß Abs. 2 lit. a i. und iv. sowie lit. c ii durch die WFG NWM bedürfen der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch die STADT GREVESMÜHLEN.

(4) Die Vergabe von Einzelleistungen gemäß Abs. 2 lit. c ii. erfolgt eigenverantwortlich durch die WFG NWM nach in Kraft treten dieser Vereinbarung, ohne dass es einer weiteren Zustimmung der STADT GREVESMÜHLEN bedarf.

§ 3 Vergütung

- (1) Für die Erbringung der Sonderleistungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a bis c erhält die WFG NWM
 - a. für Leistungen, welche die WFG NWM selbst erbringt, eine Vergütung von 65,00 Euro/Stunde exklusive Umsatzsteuer;
 - b. für Leistungen, die durch von der WFG NWM beauftragte externe Dienstleistungserbrachter erbracht werden, eine Vergütung in Höhe der in § 2 Abs. 2 lit. a und c in der Spalte „Kosten für externe Dienstleistungen“ genannten Kosten.
- (2) Die WFG NWM geht von einem durchschnittlichen Aufwand von bis zu fünf Stunden/Woche und Mitarbeiter für die STADT GREVESMÜHLEN aus. Sofern absehbar ist, dass dieser Aufwand – über einen Zeitraum eines Kalenderjahrs betrachtet – überschritten wird, stimmen sich die Vereinbarungsparteien zur weiteren Vergütung rechtzeitig ab.
- (3) Zusätzlich zu den in Abs. 1 und 2 genannten Vergütungen wird bei der Wahrnehmung von Terminen und externen Sitzungen eine Fahrtkostenpauschale von 0,30 Euro pro Kilometer nach Aufwand abgerechnet.

§ 4 Rechnungslegung und Fälligkeit

- (1) Die WFG NWM legt jeweils zum Ende eines Quartals Rechnung. Der Abrechnung ist eine Aufstellung der im Abrechnungszeitraum erfolgten Leistungen beizufügen.
- (2) Die Zahlung ist 30 Tage nach Eingang der Rechnung bei der STADT GREVESMÜHLEN fällig.

§ 5 Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für eine Laufzeit von einem Kalenderjahr, im Jahr des Abschlusses ab Gültigkeit des Vertrags bis Jahresende, geschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils zwölf weitere Monate, wenn sie nicht von einer Vereinbarungspartei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vereinbarungsende gekündigt wird.

§ 6 Kündigung der Vereinbarung

Eine ordentliche Kündigung innerhalb der Laufzeit der Vereinbarung ist ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund nach vorheriger Mahnung der Vereinbarungspartei mit angemessener Fristsetzung möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die wiederholte oder andauernde Verletzung einer Hauptleistungspflicht nach § 2 dieser Vereinbarung.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung der Vereinbarungsparteien wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Eine Haftung der Vereinbarungsparteien für mittelbare Schäden, insbesondere für Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn, ist, soweit gesetzlich zulässig und in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, ausgeschlossen.

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; das gilt insbesondere auch für die Änderung dieser Schriftformklausel sowie bei mehrfachem rügelosem Verstoß gegen das Schriftformerfordernis.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Ort, Datum

- WFG NWM -

- STADT GREVESMÜHLEN -